

Infektionsschutz- und Hygiene Schutzkonzept

nach der Maßgabe des § 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO

Für die Veranstaltung TRINDOOR
Am 6.2.2022 in Erfurt



LTV Erfurt e.V.

Stand: 2.02.2022

Organisatorisches, Pflichtangaben nach § 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO

- Verantwortliche Person: Wolfgang Kölsch, Gunta-Stölzl-Str. 46, 99085 Erfurt, +4915156017057
- Raumgröße Roland-Matthes-Schwimmhalle: 750 m², Leichtathletikhalle Erfurt: 7.200 m²
- Begehbare Grundstücksfläche außerhalb geschlossener Räume: unbegrenzt
- Raumluftechnische Angaben: Beide Objekte verfügen über eine Frischluft Belüftungsanlage, die permanent verbrauchte Luft absaugt und ausreichend neue Frischluft zuführt.
- Mindestabstand: Wir weisen Teilnehmer, Betreuer, Helfer und Verantwortliche des Veranstalters darauf hin, den **Mindestabstands von 1,5 Metern** zwischen Personen im In- und Outdoorbereich wo immer möglich einzuhalten.
- Personen, die Krankheitssymptome aufweisen, einer Quarantäne-Maßnahme unterliegen oder eine aktuelle Corona-Infektion nachweisen, wird das **Betreten der Sportanlage und die Teilnahme an der Veranstaltung untersagt**.
- **Publikumsverkehr: Zuschauer** sind nicht zugelassen, der Zutritt zu den Räumen der Roland-Matthes-Schwimmhalle und der Leichtathletikhalle wird kontrolliert (farbige Armbänder für Teilnehmer, Betreuer, Helfer und Verantwortliche des Veranstalters)
- Die **Steuerung der Personenanzahl** in der **Roland-Matthes-Halle** (max 170 Personen) erfolgt durch Ausgabe farbiger Chips in abgezahlter Anzahl am Checkin. Nur wer einen Chip in der entsprechenden Farbe besitzt, darf den Innenraum der Halle betreten.
- Bei der **Leichtathletikhalle** ist aufgrund der Größe eine Kapazitätsbeschränkung nicht notwendig, da die Summe aller berechtigten Personen die Obergrenze zulässiger Personen im Innenraum nicht überschreitet. Unberechtigte Personen haben keinen Zutritt.
- Im Eingangsbereich beider Objekte stehen Aufsteller im Format Din A0, in denen mit Symbolen und Text auf allgemeine **Schutzmaßnahmen und die Hygieneregeln** sowie auf deren zwingendes Einhalten hingewiesen wird. über. Dies gilt insbesondere für:
 - Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen
 - Husten- und Niesetikette, und das Hinwirken auf deren Einhaltung,
- Beide Hallen verfügen über ein **Wegweisersystem** inklusive **Bodenmarkierungen**, durch das sichergestellt wird, dass es keine Begegnungen zwischen zu- und abgehenden Personen gibt.
- Am **Check In** befindet sich eine Plexiglasscheibe (durchsichtige Abschirmung), durch die Mitarbeiter des Veranstalters geschützt werden.
- **Die Fahrräder im Innenraum** der Leichtathletikhalle, die von mehreren Personen genutzt werden, werden nach jeder Benutzung **gereinigt und desinfiziert**. Im Schwimm- und Laufbereich gibt es hierfür keine Notwendigkeit (Chlorierung des Schwimmbeckens, keine Körperkontakte mit Inventar im Laufbereich)
- Es besteht generelle **Maskenpflicht** (FFP2-oder medizinische OP Maske) in den Gebäuden. Davon ausgenommen sind nur die Sportler in der Schwimmhalle und den dortigen Duschen, sowie im Innenraum der LA Halle.
- Vor und nach dem Wettkampf gilt auch für die Sportler eine allgemeine **Maskenpflicht im Indoor-Bereich**. Die Maske darf nur während der Sportausübung abgenommen werden.

- **Ausgenommen von der Maskenpflicht** sind ferner die Mitarbeiter und Helfer des Veranstalters, soweit dies aus organisatorischen Gründen kurzzeitig notwendig ist.
- Die **Einhaltung der Regelungen und des Infektionsschutzgesetzes** wird regelmäßig überprüft. Bei dessen wiederholter Nichtbeachtung oder bei vorsätzlicher Nichtbefolgung von Anweisungen der Mitarbeiter des Veranstalters erfolgt ein Platzverweis vom Veranstaltungsgelände. In diesen Fällen wird das Startgeld nicht erstattet.

Maßnahmen zur 2G plus / 2G / 3G – Regelung

- **Übersicht der Regelungen für die jeweiligen Personengruppen nach TMSGFF/TMBJS**

<p>Sämtliche Schülerinnen und Schüler (auch die, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben)</p>	<p>3G (geimpft, genesen oder getestet, wobei der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an den schulischen Tests mit negativem Ergebnis ausreicht)</p>
<p>Noch nicht eingeschulte Kinder</p>	<p>kein 3G-Nachweis erforderlich</p>
<p>Erwachsene (ab Vollendung des 18. Lebensjahres)</p>	<p>2G Plus, geimpft oder genesen plus Test,</p> <p>Als Test wird ein <u>zertifizierter Schnelltest</u> benötigt, der zum Zeitpunkt des Checkin nicht älter als 24 h sein darf, also ein Antigenschnelltest durch eine durch einen infektionsschutzrechtlich befugten Dritten vorgenommene Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Point-of-Care-Test (PoC-Test) oder eines vergleichbaren Tests</p> <p>Selbsttests werden grundsätzlich nicht zugelassen und auch nicht angeboten</p> <p>Gemäß § 2(3) Nr. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO unterliegen Geboosterte sowie vollständig Geimpfte bei denen die letzte Impfung noch keine 3 Monate zurückliegt keiner Testpflicht." Stichtermin ist somit der 6.11.2021. Alle die nach dem 6.11.21 ihre Zweit- oder Dritimpfung bekommen haben, benötigen keinen Test.</p>

<p>Erwachsene, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder in den vergangenen drei Monaten nicht impfen lassen konnten (ab Vollendung des 18. Lebensjahres)</p>	<p>Vorlage eines ärztlichen Attests zum Nachweis der medizinischen Kontraindikation ("Impfbefreiung") sowie ein zertifizierter Schnelltest</p>
<p>Berufs- und Profisportler sowie Athletinnen und Athleten mit offiziellem Kaderstatus</p>	<p>3G (geimpft, genesen oder getestet; notwendig ist ein zertifizierter Schnelltest)</p>
<p>Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die <u>nicht</u> an schulischen Testungen teilnehmen</p> <p>Trainerinnen und Trainer sowie Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Erwachsenen-sport</p> <p>Trainerinnen und Trainer von Berufs- und Profisportlerinnen und -sportlern sowie Athletinnen und Athleten mit offiziellem Kaderstatus</p> <p>Trainerinnen und Trainer sowie Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Kinder- und Jugendsport bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres</p> <p>Kampfrichterinnen und Kampfrichter und sonstige Personen, deren Anwesenheit für die Durchführung unabdingbar ist</p>	<p>3G (geimpft, genesen oder getestet; notwendig ist ein zertifizierter Schnelltest)</p>

Zutritt, Kontakt Nachverfolgung

- Vor dem erstmaligen **Betreten der beiden Hallen** wird durch eine beauftragte Person sichergestellt, dass Sporttreibende ausschließlich mit einem **ausreichenden Nachweis** ihres **Geimpft/Genesen/Getestet Status** und die Anlage betreten.

- Beim Check in wird die Anwesenheit des Sportler in der Liste mit Angabe der Uhrzeit vermerkt und sie erhalten ein **farbiges Armband**, das anzulegen und bis zum Ende der Veranstaltung am Arm zu tragen ist.

- Da die Gewährleistung einer **Kontakt Nachverfolgung** vorgeschrieben ist, hat der Veranstalter folgende Daten zu erheben:
 - Name und Vorname,
 - Wohnanschrift oder Telefonnummer,
 - Datum, Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit.

- Bei den **Sportlern** werden die Daten über die ausgedruckte Meldeliste erhoben. Daher erhalten grundsätzlich nur Sportler Zutritt, die sich bis Anmeldeschluss angemeldet und das Startgeld rechtzeitig bezahlt haben.

- **Mitarbeiter und Helfer** des Veranstalters werden ebenfalls vorab in einer Liste mit den notwendigen Daten erfasst und erhalten bei Betreten der Halle das Armband, das bis zum dauerhaften Verlassen des Geländes zu tragen ist.

- **Begleitpersonen** (siehe dazu die Folgenden Punkte) füllen am Check ein vorbereitetes Papierformular mit den o.g. Daten aus, erhalten ein Armband und tragen dieses bis zum dauerhaften Verlassen der Veranstaltung

- Alternativ ist auch der **Check In mit der App LUCA** möglich. Hierzu liegen QR Codes in den Eingangsbereichen der beiden Hallen aus.

- **Zutritt: zur Schwimmhalle** haben neben den Mitarbeitern und Helfern des Veranstalters sowie den Bediensteten der Schwimmhalle grundsätzlich nur Sportler. Bei Sportlern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darf eine (in Zahlen: **1**) Begleitperson zusätzlich die Schwimmhalle betreten und so lange verbleiben bis der von ihm/ihr betreute Sportler seinen Wettkampf beendet hat.

- **Verlassen der Schwimmhalle:** da die Anzahl der in der Schwimmhalle zulässigen Personen aufgrund des dort geltenden Hygienekonzepts limitiert ist, hat der Sportler nach dem Ende seines Wettkampfs mit anschließendem Duschen die Schwimmhalle zu verlassen. Auch die Begleitperson hat dann die Halle zu Verlassen

- **Zutritt zur LA Halle:** haben den Mitarbeitern und Helfern des Veranstalters sowie den Bediensteten der Schwimmhalle grundsätzlich nur die Sportler mit entsprechendem farbigem Armband. Pro Sportler ist eine (in Zahlen: **1**) Begleitperson zulässig, die ebenfalls ein farbiges Armband tragen muss.

- **Kontaktdaten:** der Veranstalter hat die Kontaktdaten
 - 1. für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren,
 - 2. vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen, insbesondere auch durch andere Gäste oder Besucher,
 - 3. für die nach § 2 Abs. 3 ThürfSGZustVO zuständige Behörde vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
 - 4. unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Nummer 1 datenschutzgerecht zu löschen oder zu vernichten.
 - Die Kontaktdaten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken, insbesondere zu Werbe- und Vermarktungszwecken ist unzulässig.

- **Ohne Angabe der Kontaktdaten ist kein Zutritt zur Veranstaltung möglich.**

Dienstleistungen, Angebote und Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen.

Zusätzliche Maßnahmen in sanitären Einrichtungen sowie Umkleiden und Duschen

- Bei der Nutzung von Umkleiden, Toiletten sowie weiteren sanitären Einrichtungen gilt die **Maskenpflicht**. Während des Waschvorgangs ist keine Maske zu tragen.
- Sofern möglich, wird in den sanitären Einrichtungen sowie in den Umkleiden und Duschen auf eine **ausreichende Durchlüftung** gesorgt
- Bei den sanitären Einrichtungen sind die Festlegungen zur maximalen Anzahl der Personen zu beachten. Bei Umkleiden und Duschen ist sichergestellt, dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. In Mehrplatz Duschräumen wird nicht jede Dusche in Betrieb genommen.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäreinrichtung ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen mind. einmal täglich gereinigt.
- Die Nutzung von Haartrocknern ist ausschließlich erlaubt, wenn zwischen den Geräten ein Abstand von 2 m eingehalten wird. Die Griffe von festen Geräten werden regelmäßig desinfiziert.